

Ist ein Friedensvertrag notwendig

Ein Drama über 70 Jahre

Teil 5 Schlußfolgerung (Teil [1](#)[2](#)[3](#)[4](#))

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser

Der Artikel 1 des Grundgesetzes für die BRD lautet wie folgt:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Das GG hat bekanntlich vom 23.05.1949 bis zum 17.07.1990 gegolten. Es wurde von den drei Westmächten USA, GB und Frankreich mit Genehmigungsschreiben vom 12.05.1949 bestätigt und trat dann in der Bizone am 23.05.1949 in Kraft. Besonders beachtlich ist folgender Auszug:

*„2. Indes wir dazu zustimmen, dass diese Verfassung dem deutschen Volk zur Ratifizierung gemäß den Bestimmungen des Artikels 144 (1) unterbreitet wird, ...“. Die Besatzer haben also dem deutschen Volk genehmigt mit einer Volksabstimmung das GG zu bestätigen, was dann aber von den damals Mächtigen in den 10 Ländern der Westzonen nicht geschehen ist, vor Angst, daß das Volk das GG verwerfen könnte und es wurde letztendlich nur von ausgesuchten Abgeordneten der Länder ratifiziert, wobei Bayern dagegen stimmte aber bereit war, wenn es in den anderen Ländern die Mehrheit erhielte, dem GG beizutreten. Der Artikel 144 Abs. 1 steht noch heute unverändert im GG und lautet folgend: *„(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.“* Also wurde durch den Parlamentarischen Rat im vornherein das Volk ausgeschaltet. Dr. jur. Friedrich Giese schrieb dazu in seinem GG-Kommentar von 1949:*

*„1. in allen BLändern mit Ausnahme von Bayern, welches sich dabei aber ausdrücklich als BMitglied bekannte (vgl. auch Bayerische Verfassung Art. 178), wurde das GG von der Volksvertretung mit starker Mehrheit angenommen. **Dies bedeutete eine Abweichung vom Frankfurter Dokument I [1](#)**, wonach die Ratifikation in jedem L. durch Volksabstimmung geschehen sollte. Mit Recht weist Dennewitz aaO. auf die darin liegenden verfassungsrechtlichen Bedenken hin.“*

Und weiter geht es im Artikel 144 im Absatz 2: *„Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel [23](#) aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel [38](#) Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel [50](#) Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.“*

Und genau wie der Text jetzt hier steht, steht er nach wie vor von Anfang an bis dato im GG.

Jetzt fragt man sich aber welche Länder seit dem 23.09.1990 noch im Artikel 23 stehen? Und wann der Berlinvorbehalt der Hohen Kommissare aufgehoben wurde.

Fragen über Fragen; doch jetzt aber erst einmal weiter.

Die französische Besatzungsmacht trat mit ihrer Zone erst am sog. „Tag 1“ dem Grundgesetz bei. Der „Tag 1“, der 07.09.1949 ist der Tag, an dem das Verwaltungsgebilde BRD, von Dr. jur. Giese in seinem Grundgesetzkommentar von 1949 als **Bundesrepublik in Deutschland** bezeichnet, rechtlich in Kraft trat.

Durch die Vorbehaltsrechte aus dem Genehmigungsschreiben [2] wurde am 17.07.1990 der Artikel 23 (Geltungsbereich) des GG aufgehoben.

Diese Aufhebung wurde im Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 889ff.) festgeschrieben. Der Einigungsvertrag wurde dann mit dem Einigungsvertragsgesetz am 23.09.1990 durch Veröffentlichung im BGBl. 1990 II S. 885ff in Kraft gesetzt. Schaut man sich die Daten an, stammt der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 und das dazugehörige Gesetz vom 23.09.1990, jedoch im BGBl. wurde der Vertrag erst nach dem entsprechenden Gesetz veröffentlicht, was man ebenfalls an den Seiten der BGBl. erkennen kann.

Im Einigungsvertrag wurde ebenfalls die neue Präambel veröffentlicht, die aussagt, daß das GG auch in den Ländern der DDR gelten würde; wobei am 23.09.1990 wie bereits bekannt, es noch keine Länder der DDR gab, denn diese waren 1952 in Bezirke gewandelt worden und erst mit Gesetz frühestens am 03.10.1990 wieder zu Ländern der DDR gemacht.

Eine Protokollerklärung hat der Vertrag erhalten, die eine besonders klare und deutliche Aussage enthält:

II. Protokollerklärung zum Vertrag

„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“

Eine Erklärung der vier Mächte wurde am 01.10.1990 in New York abgegeben und am 02.10.1990 im BGBl. II S.1331 [3] veröffentlicht, in der es u. a. folgend heißt: *“... erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird.“*

Und weiter heißt es: *„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihren Außenminister, und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch ihren Minister für Bildung und Wissenschaft, nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.“*

Eine Friedensregelung bedeutet einen Friedensvertrag des deutschen Staates mit den Vereinten Nationen, ist mit dem sog. 2+4 Vertrag (Abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland) nicht ausgehandelt worden so wie es u. a. das Protokoll der Drei Mächte Erklärung von Berlin aus dem Jahr 1945 vorschreibt, sondern wurden ausdrücklich als nicht beabsichtigt erklärt, zumindest von den Verhandlungsvertretern der BRD und der DDR. Dieses ist ersichtlich im Protokoll des

französischen Vorsitzenden Nr. 354B Anlage 2 zur Pressekonferenz der Außenminister vom 17.07.1990 in Paris.

„Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.“

Das findet man auf keiner öffentlichen Seite der BRD, höchstens in dem Buch „Deutsche Einheit“ Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90.

Jetzt wird aber der sog. 2+4 Vertrag nicht nur von der BRD-Regierung als Friedensvertrag bezeichnet. Dies dürfte spätestens seit 2010 widerlegt sein, nach dem ein Institut der Petersburger Universität [4] mitgeteilt hat, daß die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland kein Friedensvertrag ist. Ebenfalls wurde immer wieder der Einigungsvertrag als nicht in kraftgetreten bezeichnet. Spätestens jedoch seit 2013 wurde dafür eine klare deutliche und trotzdem einfache [Beweisführung](#) vorgelegt, die bis dato von den BRD-Mächtigen nicht widerlegt werden konnte und das selbst nicht einmal im Ansatz.

Nun aber zurück zu der unantastbaren Würde des Menschen.

In der heutigen Zeit wird Artikel 1 des GG als Grundsatz für die folgenden Grundrechte erklärt. Was aber ist der oberste Satz der Würde des Menschen? Es ist sein selbständiges unbeeinflusstes freies Denken. Das ist also das oberste Menschenrecht. Es entspricht dem selbstbewußten und dabei eigenverantwortlichen Menschen.

Kant drückte dies in seiner Metaphysik der Sitten so aus: *„Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.“*

Der Mensch ist also, wenn er selbstbewußt und eigenverantwortlich ist, vernünftig.

Unvernünftig sind jene, die wider besseres Wissen den Menschen die Würde des Daseins entziehen. So sagte Johann Gottlieb Fichte: *„Verschuldet hat sich derjenige, und ihm wird sein Vergehen zugerechnet, der die Gesellschaft nöthigt, künstliche äussere Kräfte anzuwenden, um die Wirksamkeit seiner der allgemeinen Sicherheit nachtheiligen Triebe zu verhindern.“*

Zwei der mächtigsten Menschen, zumindest auf offener Bühne, sind der russische Präsident Vladimir Vladimirovitch Putin und der mächtige Präsident Hussein, auch Obama genannt, der Vereinigten Staaten. Während Putin sich zu Hause klar gegen die Menschenrechtsverletzungen [5], also die Herabsetzung der Würde des Menschen, im eigenen Land stellt, hat Hussein die Unverfrorenheit sich bei seinem Besuch in Kuba anzumaßen den Kubanern Menschenrechtsverletzungen vorzuhalten, obwohl auf derselben Insel nur ein paar Kilometer entfernt eine der großen Schandflecken der Vereinigten Staaten, Guantanamo, nach wie vor gequälte Menschen festhält. Von den Schandflecken Chicago, Ferguson und anderen Südstaaten, in denen nach wie vor die Rassentrennung propagiert wird und dem dazugehörigen Kukluxclan ganz zu schweigen. Nichts desto trotz reist dieser Hussein froh gelaunt ob seiner Dreistigkeit nach Argentinien um den Sieg gegen die Kirchner-Partei zu feiern. Im selben Atemzug bombt die US weiter im Jemen [10], wo die Saudis vor kurzem über 100 Zivilisten bei einem Bombenangriff auf einem Markt umbrachten, ebenso im Irak und Syrien; und nach Afghanistan werden neue Kräfte verlegt. Und so geht es auf der Welt unter der Herrschaft des Hussein ständig weiter. Wer einen Kommentar dazu von Robert Kennedy jr. [6] lesen will, sollte dies unbedingt tun, da hier von wissender Seite erfahren werden kann, wie es um die US und ihren Imperialismus bestellt ist.

Die Würde des Menschen, also das Menschenrecht des Einzelnen, wird über die Jahrtausende

getreten, geschunden, aber auch geschützt; geschützt wird das Menschenrecht immer in Gruppen, in denen der eine für den anderen eintritt. Gruppen, die man dann gemeinschaften nennt. Die erste schriftliche Niederlegung von damals genannten Bürgerrechten [7] geschah im Jahr 1789 durch die Französische Nationalversammlung. In dieser Festschreibung von Menschenrechten, die heute noch in der französischen Verfassung verankert sind, ist besonders der Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 15 sehr hochbedeutend.

Bedeutende Verfassungen gibt es aber auch in anderen Staaten. Eine, der bekanntesten ist die Bill of Right der USA, die aber letztendlich immer wieder gebrochen und im Krieg außer Kraft gesetzt wird. Eine der neueren ist die Verfassung der Russischen Föderation aus dem Jahr 1993 [8], deren Präambel eines Staates mit Religionsfreiheit im vollen Maße entspricht:

„Wir, das multinationale Volk der Rußländischen Föderation,

vereint durch das gemeinsame Schicksal auf unserem Boden, die Rechte und Freiheiten des Menschen, den inneren Frieden und die Eintracht bekräftigend,

die historisch entstandene staatliche Einheit während,

ausgehend von den allgemein anerkannten Prinzipien der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker,

das Ansehen der Vorfahren ehrend, die uns Liebe und Achtung gegenüber dem Vaterland sowie den Glauben an das Gute und an die Gerechtigkeit überliefert haben,

die souveräne Staatlichkeit Rußlands wiederbelebend und die Unerschütterlichkeit seiner demokratischen Grundlagen bekräftigend,

danach strebend, das Wohlergehen und das Gedeihen Rußlands zu gewährleisten,

ausgehend von der Verantwortung für unsere Heimat vor der jetzigen und vor künftigen Generationen,

im Bewußtsein, Teil der Weltgemeinschaft zu sein,

geben uns die VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION.“

Eine in einem solchen Sinne verfaßte Einleitung für eine neue Verfassung wünsche ich dem deutschen Staat, der neu organisiert werden muß. Besonders den Bezug auf die Vorfahren finde ich bedeutsam, denn wer aus der Geschichte nicht lernt, ist in der heutigen Zeit dem Untergang geweiht.

Auch der Artikel 3 der Russischen Verfassung würde dem Sinne einer neuen deutschen Verfassung gut anstehen.

„Artikel 3. 1. Träger der Souveränität und einzige Quelle der Macht in der Rußländischen Föderation ist ihr multinationales Volk.

2. Das Volk übt seine Macht unmittelbar sowie durch die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aus.

3. Höchster unmittelbarer Ausdruck der Volksmacht sind Referendum und freie Wahlen.

4. Niemand darf die Macht in der Rußländischen Föderation an sich reißen. Die Machtergreifung und die Anmaßung von hoheitlichen Befugnissen werden aufgrund Bundesgesetzes verfolgt.“

Vor allem der Hinweis auf die Anmaßung hoheitlicher Befugnisse sowie an erster Stelle die Ausübung der Macht mit Volksbefragungen und Volkserklärungen, die im seit 1990 rechtlich ungültigen Grundgesetz für den bundesweiten Gebrauch niemals einen Platz gefunden haben, sind sehr beachtenswert. Obwohl im GG unmittelbare Wahlen vorgeschrieben sind, werden diese mittelbar durchgeführt und das bereits seit 1949 mit dem von den drei Westmächten bestätigtem

Wahlgesetz des Parlamentarischen Rates.

Und dann stellen sich gerade in der letzten Zeit die Mächtigen der BRD, der Gauckler in China und der Steinmeier in Moskau auf ihre Hinterbeine und quäken von Menschenrechten, die sie aber dem deutschen Volk vorenthalten. Das Merkel strebt oben auf und versucht gegen jegliche von Philosophen aufgestellten Erklärungen so z. B. die von Aristoteles- daß die Überfremdung eines Volkes dessen Schaden ist- diesen Schaden zu mehren anstatt ihn vom deutschen Volk abzuhalten wie sie es in der Erklärung zur Einführung als Kanzlerin aufgesagt hat.

Stände es diesen Leuten nicht an, die Worte von Johann Gottlieb Fichte, die er in seinem Buch „[Die Bestimmung des Menschen](#)“ zu beachten:

„So soll es sich verhalten: - es soll ein Bestes geben nach geistigen Gesetzen; dieses mit Freiheit zu suchen, bis ich es finde, es dafür zu erkennen, wenn ich es gefunden habe, soll ich das Vermögen haben, und es soll meine Schuld seyn, wenn ich es nicht gefunden. Dieses Beste soll ich wollen können schlechthin weil ich es will; und wenn ich statt desselben etwas Anderes will, soll ich die Schuld haben.“

Ja und sie laden sich Schuld auf, weil sie Völkerrecht mit Füßen treten aber auch gültiges deutsches Recht und Gesetz.

Selbst bundesrepublikanisches Gesetz, das sie sich selbst vorschreiben, wird von ihnen nicht geachtet und die Justiz, die in keiner Weise unabhängig ist wie es das GG vorschreibt, tut es der gleichgeschalteten faschistischen Parteiendiktatur gleich.

Sie tasten die Würde des Menschen nicht nur an, sondern treten diese mit Füßen. Aber schuld daran sind letztendlich die Deutschen selbst, weil auch das deutsche Volk die Worte von Johann Gottlieb Fichte nicht beachtet, die da lauten:

„Ich will in dem Standpunkte des natürlichen Denkens mich halten, auf welchen dieser Trieb mich versetzt, und aller jener Grübeleien und Klügeleien mich entschlagen, welche nur seine Wahrhaftigkeit mir zweifelhaft machen könnten.“

Also kurz gesagt, das gute Denken, das gute Reden und das gute Handeln verweigern, weil, sie sind ja nicht doof und das ist geil und Hauptsache es macht Spaß.

Nein, bisher war es keine Schlußfolgerung und mit schlechten Gedanken wollte ich auch keinen Text mehr beenden. Also noch einmal in die Spur.

Ja, es braucht Frieden und Freiheit um die Würde des Menschen unantastbar zu machen. Für die Würde des Menschen ist in sich jeder Mensch selbst verantwortlich. Also bedarf es Selbstbewußtsein, natürlich mit entsprechender Eigenverantwortung um selbständig gelehrt, autonom zu sein. Er ist dann Herrscher über sich selbst.

In dieser Sache sind in der Gemeinschaft alle Herrscher über sich selbst. Diese Herrschaften brauchen dann eine übergeordnete Regel damit die verschiedenen Auffassungen der Menschen nicht untereinander in Gegensatz geraten. Aber ist das Freiheit, wenn man sich einer übergeordneten Regel unterstellen muß? Dazu schrieb ich bereits: *„Das Menschsein des Menschen geht in der Gemeinschaft auf, die durch den Staat zusammengehalten wird. Somit ist die Freiheit gesichert, denn der Zweck des Staates ist in Wahrheit die Freiheit. Die wahre Freiheit besteht in der Bindung aller Menschen an die Gesetze. Wie aber kann der staatliche Zwang Freiheit sein?“*

Indem der allgemeine Wille der Volksherrschaft (Demokratie) zu Grunde liegt.

Weil der Einzelne seinen eigenen Willen einem Staatsvertrag (Verfassung) unterwirft, unterwirft er sich seinem eigenen Willen. So kommt auch schon Rousseau zum Lehrsatz der Volksherrschaft. Im selben Augenblick erhält der Einzelne eine verstärkte Kraft um sich zu behaupten, um das was er hat zu bewahren, also seine Familie, sein Leben und sein Gut. Der Mensch gehorcht also letztendlich den Zwängen, die er sich selbst auf erlegt, ist somit frei und lebt im Schutze der Gemeinschaft und der Rechtsstaatlichkeit. Rechtsstaatlichkeit wiederum bedeutet die Einhaltung der Gesetze eines Staates und seit Hunderten von Jahren internationalen Vereinbarungen, die man heutzutage als Völkerrecht bezeichnet.“

Somit ist aufgezeigt, daß es die Pflicht eines Menschen ist, seine eigene aber auch die Würde des anderen zu achten; und diese Pflicht steht wiederum zum Friedensvertrag, denn mit einem solchen werden die Regeln zwischen den verschiedenen nationalen Gemeinschaften, die miteinander im Krieg standen, festgeschrieben.

Schlußsatz:

Ein Friedensvertrag ist unbedingt notwendig um die Würde des Menschen unantastbar zu machen.

**Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland**

<http://www.bundvfd.de>